



Schweizerischer Gewerbeverband sgv  
Schwarztorstrasse 26  
Postfach  
3001 Bern

Chur, 2. Dezember 2010

**Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand;  
Vernehmlassungsverfahren**  
Zirkular Nr. 181/2010

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die freundliche Einladung, zu dieser für den Kanton Graubünden bedeutsamen Vorlage Stellung beziehen zu können, bedanken wir uns recht herzlich.

Die Aufwandbesteuerung, auch Pauschalbesteuerung genannt, ist eine im Bundesgesetz vorgesehene Veranlagungsmethode, die es den Kantonen, so auch dem Kanton Graubünden erlaubt, mit einem vernünftigen Aufwand ausländische Personen überhaupt angemessen besteuern zu können. **Sie stellt auch ein zweckmässiges Instrument zur Standortförderung dar.** Die von den pauschalierten Steuerpflichtigen entstehenden Steuererträge und Konsumausgaben sind für viele Gemeinden in Graubünden eine wichtige Einnahmequelle. Die Pauschalbesteuerung schafft und erhält Arbeitsplätze und ist volkswirtschaftlich von Nutzen, indem sie massgebendes Steuersubstrat generiert. Auf den Kanton Graubünden bezogen, handelt es sich um rund 30 Millionen Franken an Steuereinnahmen (Kanton, Gemeinden, Bund).

Die Pauschalbesteuerung wird immer wieder unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit kritisiert und deren Abschaffung wird periodisch gefordert. **Diese Auffassung ist schlichtweg falsch. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für den Kanton Graubünden (und andere Kantone) von grosser Bedeutung und muss zwingend beibehalten werden.**

Die Abstimmung vom letzten Wochenende zur Steuergerechtigkeitsinitiative der SP hat mit dem deutlichen Ergebnis in Graubünden (62,3 % der stimmenden Bevölkerung lehnten die Initiative ab) gezeigt, dass die Bündner Bevölkerung keine Experimente in Steuerfragen will, die letztlich zu höheren Steuern für den Mittelstand führen werden.

In Übereinstimmung mit der Regierung des Kantons Graubünden und weiteren Wirtschaftsverbänden in Graubünden **unterstützt daher der Bündner Gewerbeverband die Bestrebungen des Bundes, mittels eines Gegenvorschlages die Standesinitiative des Kantons St. Gallen zu bekämpfen.**

Gegner der Pauschalbesteuerung machen vielfach geltend, die reichen Ausländer würden durch die Besteuerung nach dem Aufwand privilegiert, sie müssten ordentlicherweise wesentlich mehr Steuern bezahlen und bei einem allfälligen Wegzug würden andere Steuerpflichtige an ihre Stelle treten, die dann voll besteuert werden könnten. Für den Gebirgs- und Ferienkanton Graubünden treffen diese Aussagen nicht zu. **Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung hätte zur Folge, dass die sehr reichen Pauschalierten den Wohnsitz ins Ausland verlegen würden;** steuerlich günstige Optionen wie Monte Carlo oder London stehen in genügender Anzahl zur Verfügung. Die Liegenschaft am heutigen Hauptsteuerdomizil würde künftig als Zweitwohnung genutzt. Die Aufenthaltsdauer in Graubünden würde so reduziert, dass es der Steuerbehörde gerade nicht mehr gelingen würde, eine unbeschränkte Steuerpflicht nachzuweisen. **Die Folge wäre eine massive Reduktion der Steuerleistung, indem nur noch der Eigenmietwert besteuert werden könnte;** zudem würde die Anzahl der tourismusmässig umstrittenen kalten Betten gesteigert. Zur Veranschaulichung der Grössenordnungen: Während ein Aufwandbesteuerte im Kanton Graubünden durchschnittlich rund CHF 43'000 p.a. Kantonssteuer entrichtet, sind es für einen beschränkt Steuerpflichtigen (Zweitwohnung) durchschnittlich CHF 850 p.a. (Zahlen aus Antwort der Regierung auf Anfrage Grossrat Kessler vom 15.06.2009).

Wesentlich wichtiger als die fiskalischen sind die volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Sie treffen besonders die strukturschwachen Bergregionen. Die Zahl der Zuzüger wird infolge der vorgeschlagenen Revision abnehmen. Wir gehen von jährlich 25 zuziehenden Pauschalierten im Kanton Graubünden aus (brutto), wovon 60% im Rahmen des Zuzugs durchschnittlich CHF 7 Mio. investieren. Volkswirtschaftlich sind es die Zuzüge, die ins Gewicht fallen. Diese Investitionen ( $25 * \text{CHF } 7 \text{ Mio} * 0.6 = \text{rund CHF } 105 \text{ CHF p.a.}$ ) sind für die Bündner Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung. Fällt nur ein Teil der Neuzuzüger aufgrund der Revision weg – laut erläuterndem Bericht ESTV vom August 2010 versteuern 80% der Aufwandbesteuerten weniger als CHF 400'000 – so wird dies den

Kanton Graubünden hart treffen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Hälfte der Neuzuzüger (rund 12 Zuzüger p.a.) aufgrund der erhöhten Steuerbelastung oder aus Verunsicherung über die nun wankende Rechtssicherheit ausbleibt. Fallen im Kanton jährlich CHF 52.5 Mio weg, so gefährdet das im Kanton Graubünden grob gerechnet rund 430 Stellen (wir gehen mit dem Bericht ESTV „Aufwandbesteuerung aus ökonomischer Sicht“ vom 25.01.2010, S. 12, von rund CHF 122'700 pro Vollzeitstelle aus: CHF 52.5 Mio / CHF 122'700 = rund 430 Stellen). Rechnet man die Anstellungen hinzu, die der gehobene Lebensstandard der Aufwandbesteuerten schafft, gefährdet der Rückgang der Zuzüge alleine im Kanton Graubünden über 500 Arbeitsplätze.

Nicht übersehen werden darf, dass die Abschaffung der Pauschalbesteuerung **weder den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit noch der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dient**. Die Pauschalierten mit einem Vermögen von rund 7 - 10 Mio. Franken würden bei einer Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand zur effektiven Besteuerung wechseln und **kaum mehr Steuern bezahlen als dies heute der Fall ist**.

Eine übermässige Einschränkung der Aufwandbesteuerung oder gar deren Abschaffung ist aber auch noch aus einem anderen Grund abzulehnen. **Die Steuereinnahmen würden reduziert und zwangsläufig zu einer höheren Steuerbelastung der einheimischen Bevölkerung führen**. Das wäre nicht nur fahrlässig, sondern geradezu dumm in einer Phase, in welcher Unternehmen und Bevölkerung auf niedrige Steuern angewiesen sind, um investieren und konsumieren zu können, damit der Wirtschaftskreislauf in Takt bleibt. Markante Einschränkungen dieser besonderen Besteuerung könnten deshalb insbesondere in Berg- und Tourismus-Regionen, wie zum Beispiel im Kanton Graubünden, schwerwiegende Auswirkungen auf das Steuersubstrat und die Volkswirtschaft haben.

Zusammenfassend dienen diese Ansiedlungen der Volkswirtschaft, den Fiskaleinnahmen und auch der Mässigung der Fiskalbelastung der einheimischen Bevölkerung. **Die Ansiedlung vermögender Privatpersonen in Bergregionen wie dem Kanton Graubünden ist daher nicht zu bekämpfen, sondern zu fördern**. So, wie die Lex Bonny die Ansiedlung juristischer Personen fördert, sollte dies auch für natürliche Personen angestrebt werden.

Wir schlagen daher **erstens** vor, dass die Aufwandbesteuerten die pauschale Steueranrechnung beantragen dürfen, soweit sie diese Einkünfte in der Schweiz deklarieren. Denn die Aufwandbesteuerten bezahlen oft – zusätzlich zu den schweizerischen Steuern – im Ausland Steuern. Dies ist zu berücksichtigen.

**Zweitens** schlagen wir vor wie bei der Lex Bonny gesetzlich zu verankern, dass Investitionen im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz sowie im Ausland bezahlte Steuern steuerlich angemessen berücksichtigt werden können.

**Drittens** fallen die volkswirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen der Revision von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich aus. Um den kantonsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, ist die Übergangsregelung den Kantonen zu überlassen. Auch aus administrativen Gründen sollte die Übergangsregelung auch für die Bundessteuer gelten.

Dem Attraktivitätsverlust ist **viertens** entgegenzuwirken, indem die Aufwandbesteuerung auch beibehalten werden kann, wenn der Steuerpflichtige später einmal eingebürgert wird. Die Fortführung der Aufwandbesteuerung rechtfertigt sich, weil sie hier weiterhin nicht erwerbstätig sein dürfen (anders als z.B. in Grossbritannien) und hier kein nennenswertes Einkommen erzielen. Allfällige Schweizer Einkünfte werden auch im Aufwandsteuersystem voll besteuert, wie bei einem normal besteuerten nicht-erwerbstätigen Schweizer. Dieser Vorschlag wird wesentlich an Gewicht gewinnen, wenn die Pläne der EU-Staaten, die Steuerpflicht (wie in den USA) an die Nationalität anzuknüpfen, realisiert werden sollten.

Im Anhang zeigen wir auf, wie unsere Vorschläge in die relevante Gesetzgebung implementiert werden können.

Im Übrigen werden die für die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand vorgeschlagenen Massnahmen unterstützt. Zu den Detaillösungen sehen wir in den nachfolgenden Bestimmungen Handlungsbedarf:

- In Art. 6 Abs. 1 lit. b StHG fehlt die Konstellation eines **Steuerpflichtigen, der aus einem anderen Kanton zuzieht** und in diesem Kanton die Voraussetzungen für eine Pauschalbesteuerung erfüllt hat. Es geht nicht darum, dass er im anderen Kanton effektiv pauschaliert war, weil ja nicht alle Kantone die Pauschalbesteuerung kennen, sondern darum, dass er die Voraussetzungen seit dem Zuzug aus dem Ausland bzw. dem Beginn der Steuerpflicht immer erfüllt hatte. Diesen Steuerpflichtigen kann die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand ebenfalls zugestanden werden und das wird in der heutigen Praxis auch so gehandhabt. Aus Harmonisierungsüberlegungen müsste diese Ergänzung auch ins DBG einfließen.
- Im Bund wird das **Mindesteinkommen** auf Fr. 400'000 festgelegt. Dieser Betrag gilt für Alleinstehende und für Ehepaare, was zu einer tieferen Mindeststeuerbelastung der Ehepaare führt. Mit Blick auf die Bemessungsgrundlage "Lebenshaltungskosten" vermag dieser Ansatz nicht zu überzeugen, müssten doch die minimalen Lebenshaltungskosten eines Ehepaares

höher sein als diejenigen eines Alleinstehenden. Folglich sollte das Mindesteinkommen im Bund für Alleinstehende unter CHF 400'000 liegen.

- Den Kantonen wird die Festlegung eines **Mindestbetrages** vorgeschrieben. Die vorgeschlagene Regelung wird von uns so verstanden, dass ein Mindesteinkommen, dh. die Bemessungsgrundlage festgelegt werden müsste. Dies hätte aber zur Folge, dass die Mindeststeuerleistung in den wirtschaftlich starken Tourismusregionen (tiefer Steuerfuss) wesentlich tiefer ausfallen würde als in wirtschaftlich schwachen, ländlichen Gebieten (hoher Steuerfuss). Mit Blick auf die Bemessungsgrundlage "Lebensaufwand" vermag diese Lösung nicht zu überzeugen; **der Lebensaufwand in St. Moritz ist nicht tiefer als im Safiental**. Die Regelung kann sachlich und vor allem auch politisch nicht begründet werden. Sie dient aber auch nicht dem Ziel der Übung, die Pauschalbesteuerung zu retten.

Bei einem Mindesteinkommen von Fr. 400'000 und einem Vermögen von Fr. 10 Mio. würde sich die Steuerleistung für alle Hoheiten in St. Moritz auf Fr. 129'834 und in den Gemeinden mit dem höchsten Steuerfuss (zB. Safien) auf Fr. 169'423 belaufen. Es erscheint richtig, einen Mindestbetrag festzulegen und dies den Kantonen auch vorzuschreiben. Es muss den Kantonen aber freigestellt werden, diese Anforderung durch die (heute übliche) Fixierung einer Mindeststeuerleistung zu erfüllen.

- Die Erhöhung des Mindesteinkommens fünffachen auf den **siebenfachen Eigenmietwert oder Mietzins** wird nur deshalb unterstützt, weil diese Massnahme dazu dient, die Pauschalbesteuerung zu halten. Zu bedenken ist jedoch, dass die vorgesehene Erhöhung aufgrund der hohen Eigenmietwerte in den Bündner Tourismusorten zu sehr hohen Zahlen führt und in verschiedenen Fällen eine Steuerbelastung bewirken dürfte, die den effektiven Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Die kantonale Steuerverwaltung rechnet damit, dass verschiedene Steuerpflichtige zur ordentlichen Besteuerung wechseln werden.
- Die Berücksichtigung der **Vermögenssteuer** bei den Pauschalbesteuerten scheint sachgerecht und wird heute in der Bündner Praxis so vollzogen. Wenn dem Gesetzestext die Bedeutung des erläuternden Berichts zugemessen wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Für sich allein scheint Art. 6 Abs. 4 StHG kaum verständlich.
- Art. 14 Abs. 4 DBG sieht eine abweichende Regelung durch den Bundesrat vor, wenn dies die internationalen Verhältnisse erforderlich machen. Eine entsprechende Regelung fehlt aber im StHG. Aufgrund des zwingenden Charakters von Art. 6 Abs. 2 StHG wären die Kantone auch nicht in der Lage, die kantonale Gesetzgebung an das DBG anzupassen. Diese Entharmonisierung muss verhindert und eine analoge Regelung für das StHG geschaffen werden.

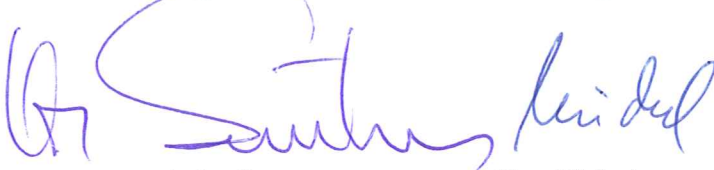
Zusammenfassend halten wir die Pauschalbesteuerung (Aufwandbesteuerung) für ein strategisches Instrument zur Sicherung der Attraktivität des Standortes Graubünden für natürliche Personen. Deshalb begrüßen wir die Vorlage ausdrücklich und vertrauen darauf, dass unsere von der Praxis inspirierten Ausführungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen werden. Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision Stellung nehmen zu könne.

Mit freundlichen Grüßen

**Bündner Gewerbeverband**

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn



Urs Schädler  
Präsident

Jürg Michel  
Direktor

## Anhang:

### Gesetzgeberische Vorschläge für die von uns vertretene Haltung:

#### Art. 4 VO über die pauschale Steueranrechnung (SR 672.201)

1 Natürliche Personen, die an Stelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand (z. B. Art. 14 des BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, und ähnliche Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts) entrichten, können die pauschale Steueranrechnung **nur insoweit** beantragen, **als diese Einkünfte in der Schweiz deklariert werden.**  
[Absätze 2 und 3 streichen.]

#### 1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

##### Art. 14 Besteuerung nach dem Aufwand

1 Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. **bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht** nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

2 Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 400 000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b;
- d. der Summe der Bruttoerträge:

1. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,
2. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,

##### **3. streichen**

4. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,

5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

**Investitionen im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz sowie im Ausland bezahlte Steuern können dabei angemessen berücksichtigt werden.**

3 Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 214 Abs. 1 und 2) berechnet.

4 Der Bundesrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 2 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

**Art. 205d (neu)** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

**Für die direkte Bundessteuer gilt das vom Kanton erlassene Übergangsrecht.**

#### 2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)

##### Art. 6 Besteuerung nach dem Aufwand

1 Der Kanton kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

2 Die Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b;
- d. der Summe der Bruttoerträge:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,

**3. streichen**

4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,
6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Investitionen im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz sowie im Ausland bezahlte Steuern können dabei angemessen berücksichtigt werden.

3 Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 11 Abs. 1) berechnet.

4 Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.

**Art. 72m (neu)** Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

1 Die Kantone, die die Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen, passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dem Artikel 6 an.

2 Nach dem Inkrafttreten der Änderung findet Artikel 6 für Kantone, die die Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen, direkt Anwendung, wenn das kantonale Recht ihm widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Bestimmungen.

**Art. 78e (neu)** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Kantone bestimmen das Übergangsrecht. .